

## Rechtsstaat als Ideologie

### Rekonstruktion von Auseinandersetzungen um die Entnazifizierung im ersten deutschen Bundestag\*

---

#### 1. Einleitung

„Das Rechtsstaatsprinzip fordert von modernen Demokratien im allgemeinen eine geschriebene Verfassung, in der die Staatsgewalten an das Recht gebunden sind, wie es vom Volk (Volkssouveränität) bzw. dessen Vertretern gesetzt wurde. Für das Rechtsstaatsprinzip sind damit die Gewaltenteilung und die Vorrangstellung der Verfassung sowie eine kontrollierende, unabhängige (Verfassungs-) Gerichtsbarkeit charakteristisch, ferner der Vorrang von Recht und Gesetz, die garantierte Rechtssicherheit (insbesondere der Grundsatz, dass Recht nicht rückwirkend gelten darf) und der Rechtsschutz und die Garantie rechtliches Gehörs vor unabhängigen Richtern zu bekommen“ (Martina Klein & Klaus Schubert, Das Politik-Lexikon; Bonn: J.H.W. Dietz Nachf., aktualisierte Auflage 2003<sup>3</sup>, S. 241)

Beschäftigt man sich mit der Entnazifizierung in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) und mit der Auseinandersetzung um ihre rechtliche Gestaltung so wird schnell deutlich, dass dem Begriff „Rechtsstaat“ eine zentrale Rolle in der Argumentation bürgerlicher, rechtskonservativer und rechts-extremistischer Parteien zukam und dass er faktisch als politischer Kampfbegriff benutzt wurde, um die Politik der Entnazifizierung zu schwächen und die Renazifizierung zu fördern. In diesem Beitrag wird das methodische und propagandistische Vorgehen am Beispiel der Auseinandersetzung um die Entnazifizierung auf Bun-

desebene dargestellt; analog ließe es sich auch auf Länderebene der westlichen Besatzungszonen veranschaulichen.

#### 2. Der Begriff Rechtsstaat

„Der Begriff Rechtsstaat“ – so Gerhard W. Wittkämper – „will die Rechtsbindung des Staates an verfassungsmäßig erlassene Gesetze und die Machtbegrenzung des Staates durch Verfassung, anderes Gesetzesrecht und die sittliche Idee der Gerechtigkeit zum Ausdruck bringen.“<sup>1</sup>

Er verfolgt dabei mehrere Hauptzielsetzungen:

- 1) „Freiheitssicherung des Einzelmenschen und der Vereinigungen von Menschen gegenüber dem Staat“
- 2) Rechtsgleichheit aller Bürger vor dem Gesetz
- 3) Rechtssicherheit beim und gegenüber staatlichem Handeln
- 4) Gewaltentrennung (zumeist verkürzt als „Gewaltenteilung“ bezeichnet).

Das Schlagwort „Rechtsstaat“ sagt zunächst nichts über die Staatsform aus. Diese kann sowohl monarchisch, aristokratisch, diktatorisch, autokratisch, autoritär oder demokratisch sein.

Erst seit Mitte des 19. Jahrhunderts wird der „Rechtsstaat“ in Deutschland in Zusammenhang mit Volkssouveränität und Demokratie gebracht.

Im Nationalsozialismus wurde der mit der bürgerlichen Aufklärung verknüpfte Begriff „Rechtsstaat“ verkehrt und die Verknüpfung mit deren Ethik aufgelöst:

„Zum tiefsten Verfall [...] kam es im Nationalsozialismus mit seiner „Idee des rasischen Rechts“ (Alfred Rosenberg) und einer letztlich im Führerwillen und nationalsozialistischer Ideologie verankerten ‘Rechtsordnung’, die mit dem R[echtsstaat] in einem sittlich-philosophischen Sinne nur noch die Hülle gemein hatte, nämlich das geschriebene Recht.“<sup>2</sup>

Wird nun das Rechtsstaatsverständnis von seiner ethischen und gesellschaftlichen Grundlage abgelöst und nur noch (wie im „Politiklexikon“) im formellen (Verfassungs- und Gesetzesstaat) sowie technischen (Institutionengefüge und rechtstechnische Kunstgriffe) Sinne vorgestellt, dann kann jeder (Unrechts-)Staat, somit auch der nationalsozialistische Staat, als „Rechtsstaat“ verstanden werden.

Jedes von materiellem Gehalt und egalitärem Gerechtigkeitssinn abstrahierte Rechtsstaatsverständnis wird nihilistisch und insofern auch als demagogische Waffe anwendbar. In dieser Form wurde auch das Schlagwort „Rechtsstaat“ in Deutschland nach 1945 besonders in der Auseinandersetzung um die Entnazifizierung benutzt.

### **3. Die Anträge zur Beendigung der Entnazifizierung**

Mit der Wahl zum ersten deutschen Bundestag im August 1949 konnte sich eine rechtsbürgerliche Regierung aus Christlich-demokratischer Union (CDU), Christlich-sozialer Union (CSU), Deutscher Partei (DP) und Freier Demokratischer Partei (FDP) etablieren mit Konrad Adenauer [1876-1967] (CDU) als Kanzler, Franz Blücher [1896-1959] (FDP), zuständig für Angelegenheiten des Marshallplans als Vizekanzler, Thomas Dehler [1897-1967]

(FDP) als Justizminister und Gustav Heinemann [1899-1976] (CDU) als Innenminister.

Sowohl die Bundesregierung als auch die Koalitionsparteien ergriffen sofort die Initiative zur Beendigung der Entnazifizierung, wobei sie von der regional orientierten Bayernpartei (BP), der Wirtschaftlichen Aufbau Vereinigung (WAV) und der politisch rechtsextremen Deutschen Reichspartei (DRP) unterstützt wurden.

Am 8. September 1949 legte die Bundestagsfraktion der DP einen „Dringlichkeitsantrag“ vor (Drucksache 13)<sup>3</sup>, in dem sie die Bundesregierung ersuchte, „Gesetze zum sofortigen Abschluß der Entnazifizierung und einer Amnestie aller von den Folgen der bisherigen Entnazifizierung Betroffenen der Gruppe 3 und 4 oder gleichgestellter Gruppen vorzulegen“.

Die WAV folgte mit einem Antrag vom 21.9.1949 (Drucksache 27) auf „Erlaß einer Generalamnestie für Mitläufer und Minderbelastete“ und Aufhebung der „Beschränkung ihrer Wählbarkeit.“<sup>4</sup>

Einen Tag zuvor, am 20. September 1949, gab Konrad Adenauer als deutscher Bundeskanzler in Form einer „Erklärung der Bundesregierung“ vor dem Bundestag Ziel und Strategie der offiziellen Regierungspolitik hinsichtlich der Entnazifizierung an. Ausgehend von der vermeintlichen Feststellung, dass die „Denazifizierung [...] viel Unglück und Unheil angerichtet“ habe, kündigte Adenauer an:

„Es wird daher die Frage einer Amnestie von der Bundesregierung geprüft werden (Bravo!) und es wird weiter die Frage geprüft werden, auch bei den Hohen Kommissaren dahin vorstellig zu werden, dass entsprechend für von alliierten Militärgerichten verhängte Strafen Amnestie ge-

währt wird. (Beifall rechts und in der Mitte)<sup>5</sup>

Damit lenkte der deutsche Bundeskanzler Adenauer das Augenmerk auch auf eine mögliche Amnestie der in den Nürnberger Prozessen (am 30. September 1946) verurteilten Kriegs- und Menschheitsverbrecher.

Ermutigt durch diese Erklärung brachte die FDP-Fraktion am 28.9.1949 ihren Antrag zur „Wiederherstellung der staatsbürgerlichen Gleichberechtigung“ (Drucksache 97) ein, in dem sie unter Bezug auf Artikel 3.3 des Grundgesetzes forderte, dass die „Entnazifizierung im Bundesgebiet mit sofortiger Wirkung beendet wird“, dass die Personen, die in Gruppe III, IV und V eingestuft worden waren, ihre Staatsbürgerrechte wieder erhalten sollten und dass die in Gruppe I und II Eingestuften „das Recht erhalten sollten, von den ordentlichen Gerichten den Abschluß ihrer Verfahren zu beantragen.“<sup>6</sup>

In Kenntnis der Tatsache, dass in der überwiegenden Mehrheit der deutschen Gerichte schon wieder (Berufs-)Richter saßen, die auch unter dem Nationalsozialismus tätig waren<sup>7</sup>, und dass mit der Individualisierung der Fälle durch ein Gerichtsverfahren die Entlastung der Beschuldigten erreicht werden kann, ging es der FDP im wesentlichen darum, die Hauptbeschuldigten zu rehabilitieren.

So weit ging der Antrag der BP vom 14. Oktober 1949 (Drucksache 99) nicht. Diese Partei wollte hauptsächlich, dass die Nachteile der ehemaligen Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes, die unter die Gruppe IV gefallen waren, in rechtlicher und sozialer Sicht wieder aufgehoben werden sollten.<sup>8</sup>

Am 8. November 1949 nun mahnte die FDP-Fraktion in einer Interpellation (Drucksache 172) die Bundesregierung, endlich ein Gesetz zum Abschluss der Entnazifizierung zu erlassen, um dann am 31. Januar 1950 in einem Antrag (Drucksache 482) einen Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung vorzulegen, in dem sie die Hauptforderungen des Septemberantrages wieder aufgriff und zusätzlich forderte, dass keine neuen Verfahren zur Entnazifizierung eingeleitet und laufende Verfahren eingestellt sowie verhängte Sühnemaßnahmen überprüft werden sollten.<sup>9</sup>

Sekundiert wurde der FDP-Antrag von dem Antrag der DRP (Drucksache 561) vom 15.2.1950; dieser forderte, alle in den drei Kategorien: III [Minderbelastete], IV [Mitläufer] und V [Unbelastete] eingestuft Personen sofort zu entlasten und denen der Kategorie I [Hauptschuldige] und II [Belastete] die Möglichkeit gerichtlicher Überprüfung zu ermöglichen.

Entsprechend dem Potsdamer Abkommen (August 1945) und dem „Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ (März 1946) nahmen die ersten Spruchkammern Mitte Mai 1946 ihre Tätigkeit auf. Bis 31.12.1949 sollen sie etwa 6.08 Millionen Menschen als „Fälle“ (in der US-amerikanischen Zone 3.62, in der britischen 2.04 und in der französischen 0.42 Mio.) bewertet haben. Von diesen gut sechs Millionen wurden (I) 1.700 als Hauptschuldige, (II) 23.000 als Belastete, (III) 150.400 als Minderbelastete und (IV) 1.006.000 als Mitläufer eingestuft (Entnazifizierung [...] Kurz-Dokumentation von Chaim Frank bei: <http://www.juedisches-archiv-chfrank.de/zgs/denazificat/adenazi>.

htm [1.10.2006]) – was den Zeitgeschichtler Lutz Niethammer später veranlasste, die Spruchkammern „Mitläuferfabrik“ zu nennen. Die Spruchkammern urteilten in den etwa 2,5 Millionen Verfahren, die sie bis Ende 1949 entschieden hatten: 34,6 Prozent der eingeleiteten Verfahren wurden eingestellt, 0,6 Prozent der „Fälle“ wurden als NS-Gegner anerkannt, 54 Prozent wurden als Mitläufer (Kategorie IV), 9,4 Prozent als Minderbebelastete (Kategorie III) und 1,4 Prozent als Belastete und Hauptschuldige (Kategorien II und I) bewertet. Von den Hauptschuldigen (Kategorie I) sollen 5.025 verurteilt worden sein, davon 806 zu Tode, wobei davon wiederum 486 Todesurteile vollstreckt sein sollen (<http://de.wikipedia.org/wiki/Entnazifizierung> [1.10.2006])

#### **4. Die Debatte der Anträge im Bundestag**

Über beide Anträge, den der FDP und den der DRP, fand am 23. Februar 1950 die erste Debatte im Bundestag statt. In dieser begründeten August-Martin Euler [1908-1960] (FDP) und Dr. Franz Richter [1912-1987; i.e. Fritz Rösler] (DRP) in gleicher Weise – nämlich mit dem Hinweis, dass die Entnazifizierung rechtsstaatlichen Grundsätzen widerspreche – die Anträge.<sup>10</sup>

Während Euler (FDP) meinte, dass „entgegen dem grundlegenden Prinzip des Rechtsstaats nicht Taten bestraft werden, sondern dass Gesinnung unter Strafe gestellt wurde, dies obendrein nachteilig auf Grund eines Gesetzes, das nicht bestand, als diese Gesinnung zum Träger eines Gewaltsystems wurde“<sup>11</sup>, und es nun darum gehen müsse, überhaupt die Kontrollratsgesetzgebung zu beseitigen, um den rechtsstaatlichen Charakter der jungen

Bundesrepublik Deutschland zum Tragen zu bringen, berief sich Dr. Richter (DRP) auf Artikel 43 der Haager Landkriegsordnung, um die Entnazifizierung als völkerrechtswidrig zu kennzeichnen. Logische Folge dieser Argumentation: Das nationalsozialistische Recht war als positives Recht rechtsstaatlich und gilt auch weiterhin.

Auch der Theologe Dr. Eugen Gerstenmeier [1906-1986] (CDU)<sup>12</sup> forderte in seinem Debattenbeitrag „den Abschluß der Entnazifizierung mit ihrer Vermischung von politischer Gesinnung und kriminellen Tatbestand“, empfahl den Erlass einer Amnestie und „eine korrekte Strafverfolgung dort, wo Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen“. Insofern bezog sich Gerstenmaier auf die Gruppe der „Hauptschuldigen“.

Damit geriet der systemische Charakter nationalsozialistischer Verbrechen und großer und kleiner Untaten aus dem Blick: sie wurden individualisiert, zu persönlichen Straftaten umgebogen und damit nivelliert. Das schien deshalb notwendig, weil die Regierung vorhatte, ein Staatsschutzgesetz zu erlassen, in dem die Beendigung der Entnazifizierung eingebettet werden sollte.

Während die Vorredner scheinbar neutral mit der Rechtsstaatsargumentation umgingen, verwies Dr. Hans-Joachim v. Merkatz [1905-1982] (DP) offen auf die politische Implikation dieser Argumentation und behauptete, dass sich die Entnazifizierung als eine „Mißgeburt aus totalitärem Denken und klassenkämpferischer Zielsetzung“ [...] entpuppt“ habe.<sup>13</sup> Damit war der ideologische Brückenschlag zwischen „rechtem“ und „linkem“ Totalitarismus, der durch das geplante

Staatsschutzgesetz bekämpft werden sollte, vorgenommen.

Dem geplanten und zu erarbeiteten Staatsschutzgesetz widmete sich hauptsächlich der Debattenbeitrag des Innenministers Dr. Heinemann (CDU), der die Initiativen von Justiz- und Innenministerium zur Ausgestaltung der BRD im Sinne einer parteipolitisch instrumentalisierten, (gesamt)gesellschaftlich autoritär und repressiv wirkenden Demokratie vorstellte. Demnach seien Gesetzesinitiativen vorgesehen zur Errichtung eines Bundesamtes für Verfassungsschutz, zur Versammlungsverordnung, zur Etablierung eines Bundesverfassungsgerichtshofs, um Vereine und politische Parteien mit verfassungswidrigen Zielen verbieten zu können, und zu einer Strafrechtsnovelle, bei der es nicht nur darum gehe, „Bestimmungen über Hoch- und Landesverrat zu erarbeiten und den Tatbestand des Friedensverrates einzuschließen, sondern vor allen Dingen darum, die Verächtlichmachung von Staatsorganen, Staatsymbolen und verantwortlichen Amtsträgern und für politische Lüge, für Volksverhetzung und Störung verfassungsmäßiger Ordnung“ zu normieren. Darüber hinaus sollte auch das Pressegesetz überarbeitet werden, um „verschärfte Bestimmungen über die Berichtigung falscher Nachrichten“, die „Wahrheitspflicht der Presse“ und den Ausschluss von Strohmännern als verantwortliche Redakteure, z.B. immuner (Bundes- und Landtags-) Abgeordneter, aufnehmen zu können.<sup>14</sup>

Insofern war der Zwischenruf des Abgeordneten Friedrich Rische [genannt Fritz, geb. 1914] (KPD) folgerichtig:

„Was bleibt denn dann eigentlich von der Demokratie noch übrig?“<sup>15</sup>

Die Polemiken gegen vorangegangene Maßnahmen der politischen Säuberung nach dem Krieg wurde immer offener und demagogischer. So plädierte Adolf v. Thadden [1921-1996] (DRP)<sup>16</sup> für eine Amnestie, weil die Entnazifizierung die Legalisierung von Racheakten gewesen sei, die im Sinne des Strafrechts in Diebstahl mündeten; Dr. Hermann Etzel [1882-1978] (BP) sprach von politischer Vergeltung und einem „politischen Tumor am deutschen Volkskörper“.

Der Versuch des bayrischen Abgeordneten Alfred Loritz [1902-1979] (WAV), einem ehemaligen Entnazifizierungsminister, dieser Demagogie entgegen zu treten wirkte dagegen hilflos. Loritz warf nicht nur den bürgerlichen Parteien vor, 1946/47 durch ihre Ausweitung der Entnazifizierung auf „kleine NSDAP-Mitglieder“ die „wirklich Hauptschuldigen“, darunter auch die „Befürworter des Ermächtigungsgesetzes“, geschützt zu haben, sondern sprach auch aus, dass der FDP-Antrag mit der Einzelfallbehandlung der Hauptschuldigen (Kategorie I und II) nach strafrechtlichen Gesichtspunkten, „es diesen Leuten [...] ermöglichen will, nicht mehr vor die Entnazifizierungsbehörden zitiert zu werden.“<sup>17</sup> Stattdessen plädierte Loritz für die Beibehaltung der gesetzlichen Schuldvermutung gegenüber den Hauptschuldigen, die er in den Kreis- und Gauleitern der NSDAP sowie in den Gestapochefs sah.

Auch Fritz Erler [1913-1967] (SPD) wies die vermeintliche Rechtsstaatsargumentation der rechtsbürgerlichen und -extremistischen Parteien zurück. Er betonte, dass die SPD sich auf allen Ebenen dagegen widersetze, „den Säuberungsgesetzen einen strafrechtlichen Charakter zu geben“<sup>18</sup>, da es sich um politische Mitverantwortung für Millionen Tote des Zwei-

ten Weltkrieges, für sieben Millionen vertriebene Deutsche und zahlreiche zerstörte deutsche Städte handele. Die politische Säuberung „sollte nationalsozialistische Einflüsse auf Politik, Kultur und Wirtschaft ausschalten und die Verantwortlichen je nach dem Grad ihrer Verantwortung mit einer gewissen Sühne zum Ausgleich für den angerichteten Schaden belegen. Außerdem war daran gedacht durch die Ausnutzung von Beziehungen zum vergangenen Regime erlangte Vermögensvorteile und Sonderprofite den so begünstigten wieder zu entziehen“. Diesem Anliegen, so Erler, hätten zuvor auch FDP, CDU und DP zugestimmt. Der entscheidende politische Fehler nach dem Zweiten Weltkrieg aber sei gewesen, nicht „durch eine Art revolutionären Zupackens die Partei ihrer Häupter zu berauben“<sup>19</sup>; statt dessen habe die Art der Durchführung der politischen Säuberung den Mitgliedern der atomisierten NSDAP „ein Maß von Zusammengehörigkeits- und Solidaritätsgefühl“ vermittelt.

Ein weiterer Fehler sei auch gewesen, dass mit Aufhebung der Artikel 80-94 des deutschen Strafrechts durch die Kontrollratsdirektive (KRD) 11 vom 30.1.1946, den Deutschen die Möglichkeit genommen worden war, „alle jene Männer vor einem deutschen Gericht zur Verantwortung zu ziehen, die an der hochverräterischen Festigung der Macht Hitlers im Frühjahr 1933 aktiv teilgenommen haben.“<sup>20</sup> Weiter wäre es notwendig gewesen, den „Nutznießern des Dritten Reiches ihre Beute wieder abzujagen.“<sup>21</sup> Statt dessen seien hauptsächlich „Mitläufer“ geahndet worden. Abschließend warnte Erler davor, „dass der Schlußstrich unter die politische Säuberung nicht gleichzeitig der Beginn der Renazifizierung wird“ und die Wiedergutmachung an den „Opfern“ der Entnazifizierung nicht eher vorgenommen werde, „als die Wiedergutmachung an echten Opfern der nationalsozialistischen Verfolgung“ abgeschlossen sei.<sup>22</sup>

Nach dem SPD-Sprecher äußerte sich der Zentrumspolitiker Dr. Bernhard Reismann (1903-1982), deckte zuerst den Etikettenschwindel des FDP-Antrags auf und bemerkte, dass es sich dabei faktisch um ein „Gesetz zur Amnestierung aller Nazis“<sup>23</sup> handele, zumal in der britischen Besatzungszone in Gruppe III ehemalige Nazis mindestens im Rang eines Kreis- oder Ortsgruppenleiters eingestuft würden. Dann ging der Jurist Dr. Reismann als erfahrener Anwalt darauf ein, dass ein Gesetz entsprechend dem FDP-Entwurf Schadensersatzansprüche mit sich bringen werde, damit Auswirkungen auf die Finanzlage des Bundes habe und arbeitete heraus, dass die großen Nazis, die sich lange verborgen halten konnten, amnestiert werden sollten und „jetzt im Schatten der Amnestie aus den Mauselöchern kommen, die ihnen das ermöglicht, sollen jetzt großzügig von den Schwierigkeiten befreit werden, die sie sich redlich verdient haben!“ In diesem Zusammenhang kritisierte Dr. Reismann auch die nazifreundliche Gerichtspraxis mit ihrer verdeckten Renazifizierung und verwies darauf, dass der Bund für die Gesetzgebung der Entnazifizierung keine Zuständigkeit besitze.<sup>24</sup>

„Ich bin Anwalt und stehe nicht bloß als Abgeordneter, sondern auch als Verteidiger im öffentlichen Leben. Wenn es ein Belastungszeuge wagt, gegen einen Nazi etwas zu sagen, findet sich morgen der zweite Nazi, der ihn belastet, und übermorgen sieht sich der Belastungszeuge einem Meineidsverfahren gegenüber.“

Der Redner beschloss seine engagierten Ausführungen mit der politisch eindeutigen Aussage:

„Ich bin für eine totale Ablehnung beider Anträge, nicht für Verweisung an einen Ausschuß.“<sup>25</sup>

Der KPD-Abgeordneter Hugo Paul [1905-1962] kritisierte namens der kommunistischen Bundestagsfraktion ebenfalls den grundfalschen Ansatz der Entnazifizierungspolitik, der gerade nicht diejenigen, die Hitler an die Macht gebracht hätten, nämlich die Großgrundbesitzer und Monopolkapitalisten, verfolge. Dabei verwies er auch auf die Nazianhänger in der CDU. Auch Paul sprach sich für die Beendigung der Entnazifizierung aus, und mahnte, dass die von Bundesjustizminister Heine mann (CDU) angekündigten Gesetze vor allem gegen Kommunisten und friedliche Kräfte gerichtet seien. Der KPD-Sprecher erkannte aber nicht, wie der vor ihm sprechende Zentrumsabgeordnete Dr. Reisman, die taktisch-politischen Finessen dieser Entnazifizierungsanträge.

Kurz vor Ende der Debatte verweis Dr. Heinrich v. Brentano [1904-1964] noch darauf, dass die Beendigung der Entnazifizierung nicht mit einem Vergessen dessen, was in den Jahren 1933-1945 geschehen war, einhergehen dürfe. In einem Kurzbeitrag von Euler (FDP) kritisierte dieser noch einmal den strafrechtlichen Charakter der Entnazifizierung ebenso wie die SPD und die Ländergesetze zur Entnazifizierung der von ihr geführten Landesregierungen; deshalb betonte er ausdrücklich die Bundesgesetzgebungszuständigkeit. Auch Dr. Richter (DRP) versuchte noch einmal mit moderateren Worten für die Zustimmung beider Gesetzesvorlagen zu werben.

In der Abstimmung wurde der FDP-Antrag zur weiteren Beratung an den Ausschuss verwiesen. Der DRP-Antrag wurde abgelehnt.

In der Debatte selbst zeigte sich, wie zitiert, zweierlei: Einmal wurde die Rechtsstaatsargumentation strategisch bewusst von allen Rednern der Rechtsparteien benutzt, um die politische Säuberung zu diskreditieren. Zum anderen konnten die Vertreter der Linksparteien SPD und KPD – sowie auch des katholischen Zentrum – politisch den demagogischen Charakter dieser Argumentation durchschauen – sie konnten aber parlamentarisch nichts dagegen setzen.

Nach dieser Bundestagsdebatte über den FDP- und den DRP-Antrag zur Beendigung der Entnazifizierung legte auch die DP als Rahmengesetz, deren Ausführungsbestimmungen die Länder zu erlassen hätten, ihren „Entwurf eines Gesetzes zur Beendigung der Entnazifizierung“ (Drucksache 609 vom 22.2.1950) vor<sup>26</sup>, in dem sie mit gleichem Wortlaut wie die FDP die Einstellung laufender Verfahren forderte, darüber hinaus die Rückgabe der Staatsbürgerrechte auch für die in den Gesetzen der US-amerikanischen und französischen Zone als Hauptschuldige und Belastete definierte Personen (§ 2).

Ausgenommen werden sollten dabei diejenigen, „die sich während der Dauer der nationalsozialistischen Herrschaft eines Kriegsverbrechens, eines ‘Verbrechens gegen die Menschlichkeit’ nach Kontroll-Gesetz 10 oder einer aus Eifer für den Nationalsozialismus begangenen, nach dem Reichsstrafgesetzbuch strafbaren Handlung schuldig gemacht haben, wenn sie deshalb rechtskräftig verurteilt wurden

oder gegen sie ein strafrechtliches Verfahren anhängig ist, das mit einer Verurteilung wegen einer der vorgenannten Straftaten endet“ (§ 3). Ausgenommen werden sollten auch diejenigen Personen, die nach der Kapitulation wegen einer „gegen die Demokratie gerichtete Handlung strafrechtlich verurteilt wurden, oder gegen die ein solches Verfahren anhängig ist, das mit einer Verurteilung endet“, wobei der Staatsanwaltschaft ein Überprüfungsrecht zukomme. Ferner war in dem Gesetzesentwurf der Erlass von noch nicht vollzogenen Sühnemaßnahmen vorgesehen und die Haftverschonung. Ausgenommen wurden jedoch die Verurteilten durch das Nürnberger Militärgericht. Die Entnazifizierungsbehörden sollten aufgelöst und ihre Aufgaben Gerichten übertragen werden.

In der Bundestagssitzung vom 27. März 1950 begründete Dr. v. Merkatz (DP) das Ziel dieses Antrags mit der „Beendigung der Entnazifizierung und politische Amnestie für die Folgen eines politischen Irrtums“, der strafrechtlichen Erfassung von echten strafrechtlichen Tatbestände(n) und der Verbindung der Entnazifizierung mit neuen Schutzbestimmungen für die Demokratie der Bundesrepublik.<sup>27</sup>

Dieser Antrag wurde ohne Debatte an den zwischenzeitlich gebildeten „Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht“ überwiesen.

Die ‘Gunst der Stunde’ nutzend, forderte nun auch die DRP in einem Antrag vom 16. Juni 1950 (Drucksache 1057) die Bundesregierung auf, die Landesregierungen anzuweisen, laufende Entnazifizierungsverfahren sofort einzustellen.

## **5. Der „Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht“ und der Ausschussbericht**

Mit den Anträgen zur Beendigung der Entnazifizierung (Drucksache 13: DP, Drucksache 27: WAV, Drucksache 97: FDP, Drucksache 99: BP, Drucksache 482: FDP, Drucksache 609; DP [und] Drucksache 1.057 DRP) wurde der „Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht“ (23. Ausschuß)<sup>28</sup>, der sich am 13. Oktober 1949 konstituierte, betraut. Ihm gehörten sieben Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion (Hoogen, Dr. Schatz, Dr. Kateher, Dr. Kopf, Dr. Jaeger, Dr. Weber, Karl; Prof. Laforet), fünf Mitglieder der SPD-Fraktion (Zinn, Eichler, Arndt, Brill, Nadig), vier Mitglieder der FDP-Fraktion (Neumayer, Onnen [stellvertretend Pfeleiderer], Schneider [stellvertretend Trischler], Oellers) und jeweils ein Mitglied der Fraktionen von DP (v. Merkatz), BP (Etzel) und KPD (Leibrand) an.

Auf seiner konstituierenden Sitzung wurden Bundesjustiz- und Bundesinnenministerium gebeten, in Stellungnahmen zu prüfen, ob Bundeszuständigkeit hinsichtlich der Aufhebung von Strafen und Sühnemaßnahmen im Zusammenhang mit der Entnazifizierung bestehe; außerdem sollten sie eine Zusammenstellung aller Vorschriften zur Entnazifizierung vorlegen.<sup>29</sup> Im Schreiben des Justizministers Dehler (FDP) vom 15. November 1949 wurde die Zuständigkeit des Bundes für die Anträge verneint: Die Entnazifizierung sei nicht Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 GG.

Was eine Übersicht über die Vorschriften zur Befreiung des Volkes vom Nationalsozialismus betraf, musste Dehler bekennen: „Ich bin zu meinem Bedauern sachlich nicht in der Lage“. Dazu sei auch viel



Zeit nötig. Im übrigen sei durch Kabinettsbeschluss vom 11. November 1949 zwischenzeitlich das Bundesministerium des Innern für Fragen der Entnazifizierung, sofern sie in die Kompetenz des Bundes falle, für „federführend“ erklärt worden.<sup>30</sup>

Auf der 7. Sitzung des Ausschusses für Rechtswesen und Verfassungsrecht am 13. Dezember 1949 erstattete der Sozialdemokrat Dr. Hermann Brill [1895-1959] Bericht zu den Gesetzesanträgen.

Brill ging zunächst vom Artikel 139 GG aus: „Die zur ‘Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus’ erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt“ und folgerete daraus:

a) „Artikel 139 enthält eine Übergangsvorschrift, die den Zweck hat, das verfassungsmäßige Recht in einen verfassungsmäßigen Zustand überzuleiten. Verfassungsmäßiges Recht im Sinne des Artikels ist das Entnazifizierungsrecht der Länder, das ohne Rücksicht auf andere Vorschriften des Grundgesetzes im vollem Umfang in Kraft bleibt.“

b) Hinsichtlich der Frage, ob die Grundrechte den Artikel 139 GG einschränken, meinte er: „Eine Beziehung auf Artikel 2 und 3 zur Änderung des Artikels 139 oder der von ihm gestützten Bereiche des Rechts ist also nicht möglich, also kann daraus auch keine besondere Zuständigkeit des Bundes zur Gesetzgebung abgeleitet werden.“

c) Was die Beziehung von Artikel 139 GG zu Artikel 74 GG betreffe, könne mit Artikel 125 GG gesagt werden, dass nur für die Britische Zone eine Bundesamnestie vorgenommen werden könne, Artikel 131 GG sei nicht anwendbar.

Der zweite Teil des Brill-Berichts gibt eine Übersicht über das Landesrecht und den Umfang zur Entnazifizierung, kann sich dabei freilich nur auf Statistiken der US-Zone stützen.<sup>31</sup>

Diesen Ausführungen Brills folgten die des DP-Abgeordneten Dr. v. Merkatz, der argumentierte, dass sich in der Frage der Entnazifizierung „zwei ganz verschiedene Methoden, ideologisch-soziologische Ausschaltungsmethoden, wie [...] im bolschewistischen Russland angewandt und als rechtlich zulässig erkannt, und eine alte angelsächsische Rechtsvorstellung, wie man mit politisch schuldig befundenen Elementen verfahren kann“<sup>32</sup>, verbinden würden.

Diese Verbindung habe zur Einigung auf die Kontrollratsgesetze (KRG) 24 und 38 geführt. Doch insgesamt habe es sich um fremdes Recht gehandelt, das mittels des Besatzungsstatus aufgelöst werden könne, weil dieses nichts zur Entnazifizierung bestimme.

Hinsichtlich des Widerspruchs Artikel 139 GG zu den Grundrechten führte er dann aus:

„Ich halte es also wegen der systematischen Stellung der Grundrechte und der Unabänderlichkeit des Artikels 1, aus dem sich diese Menschenrechte entwickelt haben, und wegen ihrer Bindung an das Völkerrecht, d.h. an die Rechtsüberzeugung der gesamten zivilisierten Welt, für ausgeschlossen, dass eine so widersprüchliche Vorschrift wie Art. 139 tieferen Bestand haben kann [...] Artikel 139 paßt absolut nicht zu dem ganzen übrigen Grundgesetz. Es ist ein Fremdkörper, ein Pfeil, der, von Jalta aus abgeschossen, noch mitten im Fleisch unseres Rechtssystems steckt, wenn ich mich so aus-

drücken darf. Hinter dem Artikel 139 steckt so etwas wie ein Befehl der Interventionsbesetzung, eine vorausgesetzte Auflage, die nach dem Erlaß des Besatzungsstatuts jetzt der Überprüfung bedarf und so nicht aufrecht zu erhalten ist.“

Obwohl er mit dieser Einschätzung Unruhe unter den Anwesenden auslöste, argumentierte v. Merkatz unbeirrt weiter:

„Es steckt hier ein guter Teil Klassenkampf mit drin. Und das ist ein Rechtsmißbrauch.“

Der DP-Bundestagsabgeordnete betonte nochmals, dass man allein mit dem Strafrecht auskomme:

„Von der Bestrafung reiner Gesinnungsdelikte müssen wir wegkommen, und zwar so schnell wie möglich.“

Am 21.7.1950 überwies der Ausschuss für Rechtswesen und Verfassungsrecht wegen Arbeitsüberlastung die Behandlung des FDP-Gesetzesentwurfs zur Beendigung der Entnazifizierung dem Ausschuss zum Schutze der Verfassung, dem fünften Ausschuss, der auch alle anderen gestellten Anträge an sich zog, um sich mit ihnen in verschiedenen Sitzungen im September und Oktober zu beschäftigen.

In diesem Ausschuss waren es vor allem v. Merkatz (DP) und Euler (FDP), die sich für bundeseinheitliche Regelung, schnelle Beendigung der Entnazifizierung bis 1951 und Einbeziehung auch derer, die in Kategorie I und II [Hauptschuldige und Belastete] fielen, aussprachen. Diese politische Position begründete Euler so:

„Angesichts des sehr schnellen Wandels der gesamtgesellschaftlichen Verhältnisse komme es nun heute darauf an, die Vergangenheit begraben sein zu lassen, zumal in den fünf hinter uns liegenden Jahren genug geschehen sei, was zur Sühne

vergangener Taten und Handlungen erforderlich gewesen sei, und unser Volk zu festigen, damit es den Gefahren aus dem Osten gewachsen sei.“<sup>33</sup>

Der DP-Redner v. Merkatz pflichtete Euler bei und bemüht das Totalitarismusdogma, um Opfer und Täter gleichzusetzen, indem er erklärte:

„Bolschewismus definiere er immer als die totalitäre Zusammenfassung der äußersten Rechten und der äußersten Linken“.<sup>34</sup>

Nachdem die Frage der Bundeszuständigkeit der Entnazifizierung mit der Mehrheit von neun gegen vier Stimmen bei einer Enthaltung abgelehnt worden war, erarbeitete man als Empfehlung, „die Bundesregierung zu ersuchen, bei den Länderregierungen dahin vorstellig zu werden, dass diese alsbald durch eine übereinstimmende landesgesetzliche Regelung die Denazifizierung unter Berücksichtigung folgender Gesichtspunkte zum Abschluß zu bringen“<sup>35</sup> haben.

Ein Unterausschuss sollte die erwähnten „Gesichtspunkte“ ausarbeiten. Diesem Unterausschuss gehörten v. Merkatz (DP), Jaeger (CDU/CSU), Euler (FDP) und Gleisner an. Auf der 15. Sitzung des Ausschusses am 27.9.1950 wurden die Vorschläge des Unterausschusses von Euler dargelegt:

„Mit dem 30. Juni 1951 alle Beschränkungen für alle Gruppen wegfallen zu lassen, nämlich a) Beschränkungen der Freizügigkeit, b) Vermögensbeschränkungen mit Ausnahme bereits ausgesprochener Vermögenseinziehungen, c) Berufs- und Tätigkeitsverbote, d) Beschränkung des aktiven Wahlrechts. Der Referent tritt persönlich auch für die Aufhebung der Beschränkung des passiven Wahlrechts ein.“<sup>36</sup>

Der FDP-Sprecher Euler stellte sogar den weitergehenden Antrag,

„dass Beschränkungen des passiven Wahlrechts für Angehörige der Gruppe 1 und 2 nach dem 30. Juni 1951 nicht mehr gelten“<sup>37</sup> sollen.

Dieser Antrag jedoch wurde mit acht gegen fünf Stimmen abgelehnt.

Auf der Sitzung am 5. Oktober 1950 ging es hauptsächlich um die Behandlung der Entnazifizierungsfälle der unter Kategorie I und II fallenden Personen, der Hauptschuldigen und Belasteten.

Während die SDP für eine Zehn-Jahresfrist plädierte und dabei als Datum zur Beendigung der Entnazifizierung dieser Personen den 31.12.1955 festlegen wollte, war es erneut der FDP-Vertreter Euler, der sich nachdrücklich für die Interessen dieser Gruppe einsetzte, ihre Taten verharmloste und ihre Bedeutung herunterspielte. Letztendlich aber wurde auch dieser Antrag Eulers (mit zehn zu drei Stimmen) abgelehnt.<sup>38</sup>

Der Ausschuss erstellte zwei Berichte an den Bundestag: Der erste datiert 6. Oktober 1950 (Drucksache 1440), und zweite 24. November 1950 (Drucksache 1658).

## **6. Die Debatte um den Ausschussbericht**

Die Empfehlungen des Ausschusses folgten weitgehend den Absichten der Anträge von FDP- und DP-Fraktionen.

In seinem mündlichen Bericht (Drucksache 1440)<sup>39</sup> empfahl Berichterstatter Dr. Walter Menzel [1901-1963] (SPD), der Bundestag möge beschließen, dass die Bundesregierung auf die Länder einwirken solle, die Entnazifizierung unter Berücksichtigung folgender Punkte, zu beenden, dass nämlich

1) ab dem 1.1.1951 Entnazifizierungsverfahren für Betroffene der Kategorien III, IV und V nicht mehr zulässig seien, für Betroffene der Kategorien I und II sollen die Länder von den Besatzungsbehörden die Zuständigkeit auf deutsche Behörden erwirken;

2) bis zum 31.3.1951 Betroffene der Kategorien I und II beantragen können, in eine günstigere Kategorie eingestuft zu werden;

3) ab dem 31.7.1951 für alle Kategorien die Freizügigkeitseinschränkungen entfallen sollen;

4) ab 31.12.1950 alle Tätigkeitsbeschränkungen – ausgenommen der für Kategorie I und II als Lehrer, Prediger, Redakteur, Rundfunkkommentator sowie für höhere Ämter im öffentlichen Leben – aufgehoben werden;

5) ab 1.7.1951 alle Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts beendet werden mit Ausnahme des passiven Wahlrecht für Betroffene der Kategorien I und II;

6) ab 1.7.1951 alle Vermögenssperren aufgehoben und ab 1.1.1951 Sühnegelder und Verfahrenskosten für die Betroffenen der Kategorien III, IV und V nicht mehr eingezogen werden;

7) die zu Arbeitslager Verurteilten amnestiert werden.

In der 92. Bundestagssitzung am 18. Oktober 1950<sup>40</sup> erläuterte Menzel dem Plenum den Inhalt des Ausschussantrages. Er führte dabei aus, dass die Mehrheit des Ausschusses zum einen „das Recht über die Entnazifizierung nicht als Strafrecht, sondern als ein Recht besonderer Art, geboren aus der politischen Situation, angesehen“<sup>41</sup> und zugleich den strafrechtlichen Charakter der Entnazifizierung abgelehnt

habe, dass die Ausschlußmehrheit zum anderen die Beendigung der Entnazifizierung als Angelegenheit der Länder angesehen habe und dass die Richtlinien drittens mit elf Ja- gegen drei Nein-Stimmen angenommen worden seien.

Menzel betonte abschließend, dass die Staatsanwaltschaften aufgerufen seien, die Verfolgung von Personen, die unter Verdacht von „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ stünden, nachdrücklich zu verfolgen.

In der sich anschließenden Debatte sprachen vier Redner:

Für die FDP wollte Dr. Ludwig Schneider [1898-1978] eine wichtige Änderung „in einem entscheidenden Punkt ergänzt wissen, nämlich in dem Punkt, daß wir der Meinung sind, daß man endlich mit dieser unglückseligen Entnazifizierung [...] Schluß machen soll, und zwar endgültig und radikal, auch für die Gruppen I und II (Beifall in der Mitte).“<sup>42</sup>

Als weitere Änderung forderte Schneider eine einheitliche zeitliche Festlegung für die Beendigung der Entnazifizierung, nämlich als Datum den 1. Januar 1951; ferner empfahl der Redner, dass zusätzlich zur Amnestie den Ministerpräsidenten der Länder das Begnadigungsrecht zuerkannt werden sollte.

Als zweiter Redner trat Adolf v. Thadden (DRP) auf, um den Änderungsantrag seiner Partei vorzutragen und zu begründen. Hier lauteten die wichtigsten Forderungen: „1. Entnazifizierungsverfahren mit dem Ziel der Einstufung in eine Gruppe (Kategorie) sind nach dem 1. Januar 1951 nicht mehr zulässig. Anhängige Verfahren sind einzustellen. Die Besatzungsbehörden sind aufzufordern, keine Entnazifizierungsverfahren mehr durchzuführen [...] 3. Verfahren gegen ehemalige Mitglieder der

NSDAP oder einer ihrer Gliederungen sind in Zukunft nur noch nach Maßgabe strafbarer Handlungen gemäß der Bestimmungen des Strafgesetzbuches durchzuführen.“<sup>43</sup> Darüber hinaus habe die Aufhebung ausgesprochener Sanktionen bis 31.12.1950 bzw. 1.1.1951 zu erfolgen.

Die hinter diesen Anträgen stehende politische Strategie in der Tat verkennend, beantragte Wilhelm Mellies [1899-1958] von der SPD, angesichts der eingebrachten Änderungsvorschläge, die Angelegenheit noch einmal an den „Ausschuß zum Schutze der Verfassung“ zurückzuverweisen.

Dr. v. Merkatz (DP) als vierter Redner betonte, dass seine Fraktion vor allem deshalb den vorliegenden Ausschussempfehlungen nicht zustimmen könne, weil „die Beendigung der Entnazifizierung sich auch auf die Gruppen I und II zu erstrecken hat“<sup>44</sup> und die Frage der Beamtenbezüge für die Gemaßregelten nicht geklärt sei.

In der Abstimmung wurde der Antrag der SPD auf „Rückweisung“ der Änderungsanträge in den Ausschuss mehrheitlich mit wenigen Gegenstimmen angenommen.<sup>45</sup>

Der neue Antrag des Ausschusses (Drucksache 1658) vom 24. November 1950<sup>46</sup> kam den Antragsstellern dahingehend entgegen, dass die Termine vorgezogen wurden: Die Aufhebung der Freizügigkeitsbeschränkungen wurde auf den 1. April 1951 und die der Berufs- und Tätigkeitsbeschränkungen auf den 31.3.1951 gelegt; am 1. April 1951 sollten auch die Beschränkungen des aktiven und passiven Wahlrechts enden und die Aufhebung der Vermögensbeschränkungen erfolgen.

Ergänzt wurde der Antrag durch vier Ersuche: Einmal sollte das Bundesministerium der Justiz „eine Übersicht über die im Bundesgebiet durch Gesetze der Nazidiktatur, aus politischen Gründen verurteilten Personen vorlegen“ und darin angeben, „welche Strafen aus diesen politischen Ursachen vollstreckt worden sind“. Zum anderen sollte das Bundesministerium des Innern „eine Übersicht über die im Bundesgebiet in Konzentrationslagern und sonstigen Lagern gestorbenen Personen“ vorlegen. Drittens sollte die Bundesregierung einen Bericht über begangene Naziverbrechen im Bundesgebiet und im Ausland erarbeiten. Viertens sollte die Bundesregierung den „Entwurf eines Wiedergutmachungsgesetzes für alle im Bundesgebiet wohnenden politisch, rassistisch oder religiös verfolgten Personen“ erstellen.

Damit wurde nun das Anliegen derer, die die Täter verschonen und rehabilitieren wollten, mit dem der Opfer verquickt, und dies dazu noch parlamentarisch ineffektiv in Form von Ersuchen an die Bundesregierung anstelle von eigenen Anträgen der Parlamentarier.

Obwohl FPD und DP mit dem zweiten Ausschussantrag kleine Änderungen in ihrem Sinne durchsetzen konnten, war ihr Hauptanliegen, die Befreiung der Entnazifizierung auf die Personen der Gruppe I und II, der Hauptschuldigen und Belasteten am Naziregime, nicht erreicht worden.

Deshalb versuchten sie es erneut auf der 108. Bundestagssitzung<sup>47</sup> am 15. Dezember 1950, auf der der Ausschussantrag beschlossen werden sollte. Beide Parteien legten nämlich wiederum Änderungsvorschläge vor und erreichten damit eine

erneute Debatte über die Entnazifizierung, die zuvor vom Ältestenrat abgelehnt worden war.

Dr. Richard Hammer (FDP) forderte die Hauptaussage des Ausschussantrages pauschal zu fassen:

„Entnazifizierungsverfahren sind nach dem 1. Januar 1951 nicht mehr zulässig. Anhängige Verfahren sind einzustellen.“<sup>48</sup>

Damit einher gingen weitere redaktionelle Änderungen, die mit der Terminsetzung zusammenhingen.

Die Begründung des DRP-Änderungsantrages verband Dr. Hammer mit der Diffamierung und Verspottung der alliierten Säuberungspolitik und der Opfer des Nationalsozialismus: Während die Überlebenden – gemeint waren die Opfer – nach dem Krieg Rache, Vergeltung und Sühne verlangt hätten, wollten die Alliierten als Quasi-Polizeitruppe die eigentlich unvermeidliche Revolution verhindern und hätten „deshalb den merkwürdigen Versuch gemacht, jene Nacht der langen Messer durch ein gerichtsähnliches Vorgehen zu ersetzen. Man hat geglaubt, man könne ein ausgefallenes Naturereignis mit der Justitia nachahmen [...] Ich bin überzeugt, noch jahrhundertlang werden in den Seminaren für Geschichtswissenschaft und Recht diese Dinge nicht ohne Schmunzeln vorgetragen werden.“<sup>49</sup>

Während Hammer Spott, Ironie und Zynismus an den Tag legte, versuchte Hans Ewers [1884-1968] (DP) schulmeisterhaft zu erklären, dass in der britischen Zone ein von der amerikanischen Zone unterschiedliches Entnazifizierungsverfahren durchgeführt worden sei, das zwei Verfahrensarten miteinander verknüpfte: das Spruchkammerverfahren und das Strafverfahren. Um die rechtliche Unzulässig-

keit und damit das Unrecht dieses Vorgehens zu begründen, schloss Ewers, nun in demagogischer Form, an die Rechtsstaatsideologie an:

„Es handelt sich dabei um die Durchführung des ersten großen Generalurteils aus Nürnberg, in dem bekanntlich, was bisher im Strafverfahren neu war, ganze Organisationen für verbrecherisch erklärt wurden, wobei dann dem Einzelverfahren vorbehalten blieb, diese Konsequenz des Urteils zu ziehen.“<sup>50</sup>

Somit seien Personen, die einer nach dem Nürnberger Urteil als verbrecherisch angesehenen Organisation angehört hätten, wegen eines Tatbestandes dreier Verfahren ausgesetzt worden:

„Einmal erledigte sich vor den Spruchkammern die Frage: Gehörst du in Kenntnis des verbrecherischen Charakters einer Organisation an? Dann kam das Entnazifizierungsverfahren. Drittens kam, wenn sie persönlich eines Verbrechens verdächtigt waren, außerdem ein Strafverfahren wegen dieses Verbrechens. Eine Justizmethode, die jedenfalls mit dem ‘ne bis in idem’ nichts zu tun hat, d.h. mit dem Grundsatz, nicht zweimal in derselben Sache ein Verfahren gegen denselben Täter anzustrengen.“<sup>51</sup>

Deshalb forderte Ewers eine – scheinbar nur kleine – Ergänzung dieses Satzes im Ausschussantrag: „Die Beendigung der Entnazifizierung soll die Periode der schematischen Bewertung ganzer Personengruppen wegen ihrer Zugehörigkeit zu Organisationen oder Einrichtungen der nationalsozialistischen Herrschaft abschließen.“

Diesem Satz nun sollte ein Nebensatz angefügt werden: „sich insbesondere auch auf Personen beziehen, die in der früheren britischen Zone durch die Spruch-

gerichte allein wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer im Nürnberger Urteil als verbrecherisch bezeichneten Organisation mit Strafe belegt wurden.“<sup>52</sup>

Diese „kleine“ Ergänzung sollte in der Tat alle verantwortlich-exponierten NSDAP-, Gestapo-, SD- und SS-Mitglieder den Entnazifizierungsmaßnahmen entziehen. Darüber hinaus hatte der für die DP sprechende Lübecker Rechtsanwalt auch noch deren völlige Rehabilitierung durch Löschung der entsprechenden Einträge im Strafregister vorgesehen.

Das Ansinnen von FDP und DP entsprach ganz den Vorstellungen der SRP. Deshalb unterstützte ihr Sprecher, v. Thadden, auch die vorgetragenen Änderungsanträge und verwies darüber hinaus angesichts der anstehenden (Re-)Militarisierung des Landes darauf, dass im Ausschussantrag „die kleinen Majore des deutschen Generalstabes und die Unteroffiziere der Waffen-SS immer noch zum Personenkreis der Klasse II“ gezählt werden, ja, dass auch die Minister, die nun die Aufrüstung betrieben, im Grunde nach Artikel 8 des Befreiungsgesetzes anzuklagen seien.<sup>53</sup> Deshalb sollte und müsste die CDU/CSU den Ergänzungsanträgen der FDP und DP zustimmen.

Der CDU-Abgeordnete Matthias Joseph Mehs [1893-1976] lehnte im Namen seiner Partei die Änderungsanträge ab:

„Wenn wir uns jedenfalls auf den Standpunkt stellen, der hier vorgetragen worden ist, dass also die großen Sünder der Gruppe I und II wieder freigelassen werden und mit weißen Westen herumlaufen, dann würde das tatsächlich bedeuten, dass das Dritte Reich nicht stattgefunden hat.“<sup>54</sup>

Während Brill im Namen der SPD um Zustimmung für den unveränderten Ausschussantrag warb, lehnte die KPD-Fraktion diesen ab, „denn er verquickt die einfachen Mitläufer mit den großen Kriegsverbrechern.“<sup>55</sup>

Deshalb beantragten die Kommunisten die Abstimmung über den Antrag abschnittsweise vorzunehmen.

Dagegen unterstützte Dr. Fritz Oellers [1905-1977] (FDP) nachdrücklich den DP-Änderungsantrag und begründete dies öffentlich durch die unzutreffende Behauptung, dieser würde nicht die Gruppe I und II bezielen.

Obwohl der Bundestagspräsident die Aussprache geschlossen hatte, erhielten dennoch der damalige Bundesminister des Innern, Dr. Robert Lehr [1883-1956] und der Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen, Alfred Hartmann [1894-1967], die Möglichkeit, den Standpunkt der Regierung darzulegen. Lehr gab zunächst zu bedenken, dass mit der Annahme des Ausschussantrages „die Landesgesetze diesen Empfehlungen, die der Bundestag an sie gerichtet hat, anzupassen“ hätten. Er versprach eine Übersicht über Konzentrationslager und ihrer Todesopfer zu erstellen und klärte darüber auf, dass die Länder sich geeinigt hätten, die Wiedergutmachung zu betreiben, so dass kein Bundesgesetz notwendig sei.<sup>56</sup> Das bestätigte sodann auch Staatssekretär Hartmann, der weiters zu bedenken gab, dass die Forderung eines Wiedergutmachungsgesetzes in der Form, wie sie der Antrag beinhalte, „eine Rückbildung des Wiedergutmachungsrechtes“ darstelle, weil es die Emigranten, Displaced Persons (DPs) und Hinterbliebenen von Verstorbenen ausschließe.<sup>57</sup>

Nachdem die Debatte wieder eröffnet war und Hermann Brill (SPD), Johannes Kunze [1882-1959] (CDU) – damals Vorsitzender des Bundestagsausschusses für den Lastenausgleich –, Margot Kalinke [1909-1981] (DP) und Werner Jacobi [1907-1970] (SPD) noch einmal parteipolitische Statements abgaben, erfolgte die **Abstimmung**: Die Ergänzungsanträge der FDP, DP und DRP wurden mehrheitlich abgelehnt und der Antrag des Ausschusses unverändert beschlossen.<sup>58</sup>

Mit Schreiben vom 10. Mai 1951 (Drucksache 2241) teilte Bundeskanzler Adenauer dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit, dass der Beschluss des Bundestages den Landesbehörden am 13. Februar 1951 zugegangen sei und die Bundesregierung beschlossen hätte, „vorerst von einer über das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes hinausgehenden, die Wiedergutmachungsgesetze der Länder abändernden oder sie erübrigenden Bundesgesetzgebung abzusehen.“<sup>59</sup>

Das bedeutete faktisch, dass einmal nationalsozialistische Täter ihrer Rehabilitierung recht nahe gekommen waren und dass zum anderen die zu entschädigenden nationalsozialistischen Opfer weiter gehalten wurden.

## 7. Ausblick

Im Grunde war die gesamte Auseinandersetzung um die Beendigung der Entnazifizierung auf Bundesebene nichts anderes als eine politische Propagandaveranstaltung für die Rehabilitierung der Anhänger des Nationalsozialismus, die unter die Kategorie I und II – Hauptschuldige und Belastete – gefallen waren bzw. noch fal-

len sollten. Denn tatsächlich hatte erstens der Beschluss des Bundestags vom 15. Dezember 1950 als Empfehlung an die Landesregierungen keinen rechtsverbindlichen Charakter. Zweitens war die Entnazifizierung faktisch schon so gut wie beendet, zumal es am 5. und 6. November 1949 zu einem Übereinkommen der Länderjustizminister gekommen war. Drittens bezogen sich die verhängten Sühne- und Strafmaßnahmen auch nur auf einen kleinen Teil der Bevölkerung, die in den drei westlichen Zonen, der späteren Bundesrepublik Deutschland, 1946 45 Millionen Menschen zählte.

So stellte Dr. Walter Menzel (SPD) fest: „In allen drei Zonen sind ca. 6,1 Millionen Fälle beendet worden, davon allein in der amerikanischen Zone 3,6 Millionen. Von diesen 3,6 Millionen der amerikanischen Zone sind 2,5 Millionen amnestiert worden. In rund 59.900 Fällen wurde das Verfahren durch Entscheidung erledigt. Die Anzahl der Verfahrensfälle in der britischen Zone betrug rund 2 Millionen und in der französischen Zone rund 670.000 [...] In der amerikanischen und französischen Zone sind in die Kategorie I 1.664 Personen gebracht worden und in der Kategorie II der Schuldigen und Belasteten rund 23.000, insgesamt nach I und II rund 24.700. Vergleichbare Zahlen für die britische Zone konnten nicht beigebracht werden [...].“<sup>60</sup>

Es handelte es sich demnach um eine kleine Minderheit von höchstens 100.000 Personen, die von den Entscheidungen der Entnazifizierungsverfahren negativ betroffen waren, darunter vor allem Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschheit („crimes against humanity“), die in Deutschland bis heute fälschlich als „Ver-

brechen gegen die Menschlichkeit“ heruntergespielt werden.

Die parlamentarischen Vorstöße von DP, FDP, DRP und auch des Bundeskanzlers zielten auf diesen Personenkreis und damit auf die Rehabilitierung der sogenannten „Elite“ des NS-Systems ab.

Die schon jahrelang vorher öffentlich vorgebrachte konservative Kritik an der Entnazifizierung<sup>61</sup> wurde nun rasch nach der Konstituierung des Deutschen Bundestages ins Parlament gebracht. Insofern diente diese repräsentativ-demokratische Institution als „Tribüne“ zur Verkündung nihilistischer Rechtsstaatspositionen.

Diese nihilistische Rechtsstaatsposition beruht auf einem Rechtsverständnis, in dem das Recht als Ausdruck bürgerlicher Klassenverhältnisse eine über dem Staat stehende Stellung einnimmt.

Da grundsätzlich auch unter dem nationalsozialistischen Regime diese Klassenverhältnisse nicht aufgehoben worden waren, konnten große Teile der unter dem Nationalsozialismus rechtlich geregelten Bereiche mit kleineren redaktionellen Änderungen in der Bundesrepublik Deutschland übernommen werden. Auch das Justizpersonal rückte wieder in seine Positionen ein:

„Bereits 1948 waren 30 Prozent der Gerichtspräsidenten und 80 bis 90 Prozent der Landgerichtsdirektoren und -räte der britischen Zone wieder ehemalige Parteigenossen. In den anderen westlichen Zonen bot sich ein ähnliches Bild.“<sup>62</sup>

Mit sich als ‘unpolitisch’ ausgehenden Rechtstechniken und Methoden, mit der Übernahme des von nationalsozialistischen „Auswüchsen“ gereinigten bürgerlichen Rechts und mit einem angeblich nur nach diesen Vorgaben handelndem Justizpersonal erhielt nicht nur der Begriff



„Rechtsstaat“, sondern auch die Institution der Justiz nihilistischen Charakter. Losgelöst von jedweder ethischer (dabei immer auf ‘Gerechtigkeit’ zielenden) Grundlage wurde Recht instrumentell angewandt und zugleich verkehrt: So konnten Täter wie Opfer und Opfer wie Täter definiert und behandelt werden. Diese Tendenz drückte sich am deutlichsten in den aufeinander abgestimmten FPD- und DRP-Anträgen vom 31. 1. bzw. 15. 2. 1950 aus, in denen einmal die Kategorien IV und III – nämlich Mitläufer *und* Minderbelastete – und zum anderen V, IV und III – nämlich Unbelastete *und* Mitläufer *und* Minderbelastete – zusammengefasst und juristisch gleichbehandelt werden sollten.

Diese Verkehrung von Recht und Unrecht et vice versa ist dann möglich, wenn Recht als überstaatliche Instanz verstanden wird, die auf einer transzendentalen Rechtsvorstellung beruht. Dieser gelten zum Beispiel auch die Nürnberger Rassegesetze (1935) und die NS-Konzentrationslager als „rechtsförmig“, also „nicht als außerhalb der Rechtsordnung dieser Staaten stehend“ (Hans Kelsen), weil die Moral des Rechts in der Norm als solcher liegt. Micha Brumlik betont zutreffend: „Wer solches Recht und solche Rechtsphilosophie hat, braucht kein Unrecht und keine Unrechtsideologie mehr.“<sup>63</sup>

Dies war im Sinne des Zeitgeistes, der auch in der Gründungs- und Frühphase der Bundesrepublik als „Geist der Zeiten [...] im Grund der Herren eigener Geist, in dem die Zeiten sich bespiegeln“, war [Faust I: 575-577], so notwendig wie funktional, um den Einfluss antifaschistischer, antimilitaristischer und anti-monopolistischer Kräfte und Strömungen in der jun-

gen Bundesrepublik Deutschland einzudämmen und zurückzunehmen. Insofern überlappte sich auch zeitlich die Debatte um die Beendigung der Entnazifizierung im Bundestag mit der der Rehabilitierung des nationalsozialistischen Berufsbeamtentums, der der Remilitarisierung, der der Westintegration und der der Bildung von Staatsschutzinstitutionen.

### Anmerkungen

\* leicht gekürzte Textfassung des gleichnamigen Kapitels aus meinem Buch: *Nachkriegsgeschichte/n. Sozialwissenschaftliche Beiträge zur Zeit(geschichte)*. Aachen: Shaker, 2007, 266 p. [= Berichte aus der Geschichtswissenschaft], hier 179-204

<sup>1</sup> Wittkämper, Gerhard W.: Rechtsstaat. In: Mickel, W. (Hrsg), *Handlexikon der Politikwissenschaft*. Bonn 1986, S. 431-436, zit. S. 431

<sup>2</sup> Ebenda, S. 433

<sup>3</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages für die Wahlperiode 1949. Anlagen zu den Stenographischen Berichten. Drucksachen 1. Teil. Bonn 1950

<sup>4</sup> Ebenda

<sup>5</sup> Erklärung der Bundesregierung. 5. Sitzung des Bundestages vom 20. September 1949. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode. Stenographische Berichte. Bd.1, Bonn 1949, S. 27

<sup>6</sup> Verhandlungen, aaO (Anm. 3). Der Antrag war u.a. auch unterzeichnet von den 6 der 11 Abgeordneten aus Hessen: Dr. Ludwig Preiss [1894-1965], Dr. Richard Hammer [1897-1969], Heinrich Faßbender [1899-1971], Karl Rüdiger [1896-1971], Dr. Viktor Emanuel Preusker [1913-1991] und Dr. Otto Kneipp [1884-1965], die bei der Überprüfung durch amerikanische Behörden als NSDAP- und/oder SS-Mitglieder belastet waren; Marburger Presse vom 26. August 1950. Ebenfalls unterzeichnet war der Antrag von dem Abgeordneten Alfred Onnen [1904-1966], der 1949 wegen „Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ aufgrund der Kontrollratsdirektive (KRD) 10 angeklagt worden war, dessen Immunität der Bundestag jedoch nicht aufhob; 27. Sitzung des Deutschen Bundestages, Mittwoch, den 18.1.1950. In: Verhandlungen, aaO (Anm. 5), S. 852-855

<sup>7</sup> Müller, Ingo: Furchtbare Juristen. Die unbewältigte Vergangenheit unserer Justiz. München 1987; zur Restauration S. 210 ff.; vgl. auch zu ehemaligen SS- und SD-Funktionären im und um das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn 1996, S. 453 ff. Diese Gruppe förderte auch die Bestrebungen, die NRW – F.D.P. zu einem Sammelbecken für ehemalige Nazi-Eliten zu machen, eine durchaus zunächst erfolgreiche Strategie, die jedoch mit der Verhaftungsaktion der Briten im Januar 1953 endete: Hachmeister, Lutz: Der Gegenforscher Die Karriere des SS-Führers Franz Alfred Six. München 1998, besonders S. 24 ff. und S. 306 ff.

<sup>8</sup> Sitzungen des Deutschen Bundestages, aaO (Anm. 3)

<sup>9</sup> Ebenda

<sup>10</sup> 40. Sitzung des Deutschen Bundestages. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages. I. Wahlperiode 1949. Stenographische Berichte Bd. 2, Bonn 1950, S.1330-1355. – Dr. Franz Richter (DRP), Vorsitzender der Fraktion der DRP, eigentlich Fritz Rösler: juristische und volkswirtschaftliche Studien, 1930 Mitglied der NSDAP, 1935 Schulungsleiter der Gau-Schulungsburg Augustenburg im Erzgebirge, 1945 Tätigkeit im Reichspropagandaleitung der NSDAP, nach dem Krieg als Studienrat Dr. Franz Richter im niedersächsischen Schuldienst tätig, dort am 20. Mai 1949 wegen neonazistischer Äußerungen entlassen, unterstützt durch die Sudetendeutsche Landsmannschaft über die Landesliste der DRP 1949 in den Bundestag gewählt, am 4. Mai 1952 u.a. wegen Urkundenfälschung und Betrug zu 18 Monaten Gefängnis verurteilt; Jenke, Manfred: Die nationale Rechte. Parteien Politiker Publizisten. Berlin 1967, S. 199

<sup>11</sup> Sitzungen des Deutschen Bundestages, aaO (Anm. 3), S. 1330

<sup>12</sup> Eugen Gerstenmaier war NSDAP, SA-Mitglied und Funktionär in der Reichsführung der „Deutschen Studentenschaft“ (1933-1935), Mitarbeiter der Informationsabteilung des Reichsaußenministeriums, Berlin, Bundestagsabgeordneter der CDU, Bundestagspräsident: Koppel, Wolfgang, Sauer, Karl: Führer durch das braune Bonn. Frankfurt/Main 1969, S. 96

<sup>13</sup> Sitzungen des Deutschen Bundestages, aaO (Anm. 3), S. 1335 und S. 1337; Hans-Joachim v. Merkatz, Jurist, Generalsekretär des Ibero-Ameri-

kanischen Instituts im „Dritten Reich“ Bundestagsabgeordneter (1949-1960) der DP, dann CDU, Bundesratsminister und Bundesvertriebenenminister; Koppel, Wolfgang, Sauer, Karl: Führer..., aaO (Anm. 12), S. 105

<sup>14</sup> Deutscher Bundestag, 40. Sitzung, Stenographische Berichte, Bd. 2 (Bonn 1950), S. 1339

<sup>15</sup> Ebenda, S. 1339

<sup>16</sup> Adolf v. Thadden, seit 1947 Mitglied der Deutschen Rechts-Partei, 1949 Bundestagsabgeordneter der DRP, dann Deutsche Reichs-Partei, 1955 Abgeordneter des niedersächsischen Landtages, 1961 Vorsitzender der DRP, 1962 der Deutschen Freiheits-Partei, 1964 Gründung der Nationaldemokratischen Partei Deutschlands (NPD); Jenke, Manfred: Die nationale Rechte, aaO (Anm. 10), S. 203 f.

<sup>17</sup> Stenographische Berichte, S. 1344. Alfred Loritz, Rechtsanwalt in München (1926-1939), 1928 Mitglied der Wirtschaftspartei, 1932 Austritt wegen ihres Anschlusses an die 'Harzburger Front', 1933-1939 illegal gegen die Nationalsozialisten tätig, Flucht in die Schweiz, Streichung von der Anwaltsliste, 1940 in Abwesenheit zum Tode verurteilt, 1946 Gründung der Wirtschaftlichen Aufbauvereinigung, Mitglied des Landtages, Sonderminister für Entnazifizierung im Kabinett Ehard, 1947 entlassen, 1949 Mitglied des Bundestages, suchte die Zusammenarbeit mit der DRP, 1959 in Bremen zu 3 1/2 Jahren Zuchthaus wegen Meineid und Falschbeurkundung verurteilt, Flucht nach Österreich; Jenke, Manfred: Die nationale Rechte, aaO (Anm. 10), S. 198 f

<sup>18</sup> Stenographische Berichte, S. 1846

<sup>19</sup> Ebenda, S. 1346 f.

<sup>20</sup> Ebenda, S. 1347

<sup>21</sup> Ebenda

<sup>22</sup> Ebenda, S. 1349

<sup>23</sup> Ebenda, S. 1350. – Bernhard Reismann war Jurist und Anwalt, Mitglied des Zentrums, Abgeordneter im Stadtrat von Münster bis 1933, Wiederbegründer des Zentrums, 1949 Mitglied des Bundestages, als Kritiker der Personalpolitik der Dienststelle für Auswärtige Angelegenheiten hervorgetreten, Immunität 1951 aufgehoben: <http://www.munzinger.de>; Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestages 1949-2002, Bd. 2, S. 679

<sup>24</sup> Stenographische Berichte, S. 1350

<sup>25</sup> Ebenda, S. 1351

<sup>26</sup> Drucksachen..., aaO (Anm. 3)

<sup>27</sup> 52. Sitzung am 27. März 1950. In: Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949. Stenographische Berichte (Bd. 3). Bonn 1950, S. 1875

<sup>28</sup> Materialien zu allen Gesetzesentwürfen, Anträgen und Interpellationen der 1. Wahlperiode, Bd. A/I, betrifft Entnazifizierung 1046-1052

<sup>29</sup> 1. Protokoll/7

<sup>30</sup> 2. Anlage zum 1. Protokoll/7

<sup>31</sup> Bericht Prof. Dr. Brill vom 1.12.1949 an den Ausschuß für Rechtswesen und Verfassungsrecht des deutschen Bundestages betr. Bericht zu den Anträgen Nr. 13, 27, 97, 99; 9/Anlage 1, 21 Seiten. In: Stenographische Berichte, aaO. (Anm. 28)

<sup>32</sup> Ebenda, S. 33

<sup>33</sup> Ebenda, S. 25; 14. Sitzung vom 13.9.1950, S. 25

<sup>34</sup> Ebenda, S. 39

<sup>35</sup> Ebenda, S. 44

<sup>36</sup> Ebenda, S. 8a

<sup>37</sup> Ebenda, S. 12

<sup>38</sup> Ebenda, S. 18

<sup>39</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949. Anlagen zu den Stenographischen Berichten (7. Teil). Bonn 1951

<sup>40</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages I. Wahlperiode 1949. Stenographische Berichte (Bd. 5), S. 3431-3438. Entsprechend des Potsdamer Abkommens (August 1945) und des „Gesetz[es] zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus“ (März 1946) nahmen die ersten Spruchkammern Mitte Mai 1946 ihre Tätigkeit auf. Bis 31.12.1949 sollten sie etwa 6,08 Millionen Menschen als „Fälle“ (in der US-amerikanischen Zone 3,62, in der britischen 2,04 und in der französischen 0,42 Mio.) bewertet haben. Von diesen gut sechs Millionen wurden (I) 1.700 als Hauptschuldige, (II) 23.000 als Belastete, (III) 150.400 als Minderbelastete und (IV) 1.006.000 als Mitläufer eingestuft (Entnazifizierung [...] Kurz-Dokumentation von Chaim Frank <http://www.juedisches-archiv-chfrank.de/zgs/denazificat/adenazi.htm> [1.10.2006]). Dies veranlaßte den Zeitgeschichtler Lutz Niethammer später, die Spruchkammern „Mitläuferfabrik“ zu nennen. Die Spruchkammern urteilten in den etwa 2,5 Millionen Verfahren, die sie bis Ende 1949 entschieden hatten: 34,6 Prozent der eingeleiteten Verfahren wurden eingestellt, 0,6 Prozent der „Fälle“ wurden als NS-Gegner anerkannt, 54 Prozent wur-

den als Mitläufer (Kategorie IV), 9,4 Prozent als Minderbelastete (Kategorie III) und 1,4 Prozent als Belastete und Hauptschuldige (Kategorien II und I) bewertet. Von den Hauptschuldigen der Kategorie I sollen (so Hinweise bei <http://de.wikipedia.org/wiki/Entnazifizierung> [1.10.2006]) 5.025 verurteilt worden sein, davon 806 zu Tode, wobei davon wiederum 486 Todesurteile vollstreckt sein sollen.

<sup>41</sup> Ebenda, S. 3433

<sup>42</sup> Ebenda, S. 3435

<sup>43</sup> Ebenda, S. 3436 f.

<sup>44</sup> Ebenda, S. 3438

<sup>45</sup> Ebenda, S. 3438

<sup>46</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. I. Wahlperiode 1949. Anlagen zu den Stenographischen Berichten (8. Teil). Bonn 1951

<sup>47</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. I. Wahlperiode 1949. Stenographische Berichte. Bonn 1951, S. 4065-4072

<sup>48</sup> Ebenda, S. 4065

<sup>49</sup> Ebenda, S. 4065

<sup>50</sup> Ebenda, S. 4066

<sup>51</sup> Ebenda, S. 4066

<sup>52</sup> Ebenda, S. 4066

<sup>53</sup> Ebenda, S. 4067

<sup>54</sup> Ebenda, S. 4067

<sup>55</sup> Ebenda, S. 4068

<sup>56</sup> Ebenda, S. 4068

<sup>57</sup> Ebenda, S. 4069

<sup>58</sup> Ebenda, S. 4072

<sup>59</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949. Anlagen zu den Stenographischen Berichten (11. Teil). Bonn 1951. – Die Wiedergutmachung bezog sich auf den Beamtenapparat: Gesetz über Sofortmaßnahmen zur Sicherung der Unterbringung der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 14. März 1951. In: Bundesgesetzblatt. Teil I. Jahrgang 1951. Hrsg v. Bundesministerium der Justiz. Köln o.J.; Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951. In: Bundesgesetzblatt. Teil I. 1951, Nr. 22, S. 307-321. – Faktisch bedeutete sie die Wiedereinsetzung des NS-Beamtenapparates, insbesondere der höheren Dienststellen, weil es vor allem die vor 1935 als Beamte tätigen Personen, die nach 1945 wegen ihrer Mitgliedschaft zur NSDAP oder ihren Gliederungen angehörten, zu Anspruchsberechtigten erklärte; vgl. auch Friedrich, Jörg: Die kalte

Amnestie. NS-Täter in der Bundesrepublik. Frankfurt/Main 1985, S. 272-281; Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989. Bonn 1996, hier S. 451-455, arbeitet die Rolle des „rechten“ FDP-Flügels vor allem im Hessen und NRW in den Kampagnen zur Beendigung der Denazifizierung und zur Generalamnestie von NS-Tätern heraus.

<sup>60</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages, aaO (Anm. 40), S. 3432

<sup>61</sup> Albrecht, Wilma: Die konservative Kritik an der Entnazifizierung. Eine Übersicht über die publizistische Auseinandersetzung. In: Blätter für deutsche und internationale Politik, 7/1978, S. 861-868; in diesem Band S. 169-182

<sup>62</sup> Müller, Ingo: Furchtbare Juristen, aaO (Anm. 7), S. 205

<sup>63</sup> Brumlik, Micha: Gesetzliches Unrecht. Die Wehrlosigkeit des wissenschaftlichen Rechtspositivismus gegenüber nationalsozialistischen Staatsverbrechen; in: Jahrbuch 2005 zur Geschichte und Wirkung des Holocaust, Frankfurt/Main-N.Y. 2005, S. 15-25, zit. S. 24

*Wilma Ruth Albrecht (\*1947) ist Sozial- und Sprachwissenschaftlerin mit den Arbeitsschwerpunkten Literatur-, Politik- und Architekturgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts. Sie war seit 1972 beruflich als Wissenschaftlerin, Stadt- und Regionalplanerin und Lehrerin tätig. Seit 2005 veröffentlicht sie (online-) Texte im GRIN-Verlag ([http://www.grin.com/de/search?searchstring=16255&search=id\\_autor&page=0](http://www.grin.com/de/search?searchstring=16255&search=id_autor&page=0)), zuletzt ihre Kritik der Amtssprache, der Legende vom „Jobmotor Mittelstand“ und ihren Bericht aus Nova Utopia. 2006 erschienen Heimatzeit: Erzählungen – Gedichte – Geschichte (VerlagsKontor für akustisch angewandte Texte: VerKaaT, 2006, 76 p., ISBN 3-921384-087) und als ihr erstes pädagogisches Lesebuch: Bildungsgeschichte/n. Texte aus drei Jahrzehnten (Shaker Verlag, 2006: Berichte aus der Pädagogik, 202 p., ISBN 3-8322-4897-8). 2007 folgten*

*ihr literarisches Lesebuch: Harry Heine (Shaker Verlag, 2007: Berichte aus der Literaturwissenschaft, 112 p., ISBN 978-3-8322-6062-0) und ihre sozialwissenschaftlichen Beiträge zur Zeit(geschichte) unter dem Titel: Nachkriegsgeschichte/n (Shaker Verlag, 2007: Berichte aus der Geschichtswissenschaft, 266 p., ISBN 978-3-8322-6506-9). – Die Autorin veröffentlicht seit Herbst 2007 wiesenhausblätter (e-Blätter für Schöne Literatur & Graphik -> <http://www.wiesenhausblatt.de>) und arbeitet derzeit (2007/08) an ihrem ersten Roman. Email: [dr.w.ruth.albrecht@gmx.net](mailto:dr.w.ruth.albrecht@gmx.net)*

